

29. Mitteilungsblatt Nr. 40

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2022/2023
29. Stück; Nr. 40

CURRICULA

40. Curriculum für den Universitätslehrgang
„Substanzgebrauchsstörungen – Master of Science (Continuing
Education)“

40. Curriculum für den Universitätslehrgang „Substanzgebrauchsstörungen – Master of Science (Continuing Education)“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 5.5.2023 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 14.2.2023 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Substanzgebrauchsstörungen – Master of Science (Continuing Education)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf drei Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang "Substanzgebrauchsstörungen – Master of Science (Continuing Education)" (infolge als ULG SGS bezeichnet) soll einen rationalen und evidenzbasierten Zugang zu Substanzgebrauch und Menschen mit SGS vermitteln. Der Lehrgang soll es Absolvent:innen ermöglichen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten der vielfältigen Erscheinungsformen von SGS zu erkennen und typische und häufig auftretende Probleme im Zusammenhang mit SGS in ihrer Relevanz zu beurteilen und einzuordnen. Die im Lehrgang vermittelten, wissenschafts-basierten Kenntnisse sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, individuelles Leid, Folgeschäden und die Belastung von Angehörigen und gesellschaftlichen Institutionen, die mit SGS befasst sind, hintanzuhalten.

Der berufsbegleitende Lehrgang richtet sich an all jene, die sich mit psychiatrischen, pharmakologischen, neurowissenschaftlichen und sozialen Grundlagen von SGS auseinandersetzen wollen, und dadurch im Rahmen ihrer wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar zu einer verbesserten Versorgung von Menschen mit SGS beitragen können. Der Lehrgang richtet sich auch an all jene, die in ihrer beruflichen Tätigkeit, etwa im pädagogischen Bereich oder in juristischen Bereichen, mit SGS und ihren gesellschaftlichen Implikationen zu tun haben und einen wissenschaftlichen Zugang zu SGS-vermittelten Wirkungen sowie Folgewirkungen suchen.

Im Lehrgang sollen grundlegende und evidenzbasierte Kenntnisse über genuine und vermeidbare medizinische Risiken von Gebrauch und Entzug einzelner Substanzen, rechtliche Grundlagen im Umgang mit Suchtmitteln oder psychotropen Substanzen, Intoxikationen, Grundlagen der Pharmakologie und Pharmakokinetik, Psychopathologie und psychiatrische Komorbiditäten, Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Komplikationen (beispielsweise dem Auftreten eines Delirs oder Viruserkrankungen wie Hepatitis B und C oder HIV), oder den Umgang mit Substanzgebrauch in der Schwangerschaft vermittelt werden.

Der Lehrgang läuft über vier Semester (120 ECTS) mit Abschluss als "Master of Science (Continuing Education)", abgekürzt „MSc (CE)“.

§ 2 Qualifikationsprofil

Der ULG SGS vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes und evidenzbasiertes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung befähigt und in der Folge nach erfolgreicher Absolvierung des außerordentlichen Masterstudiums international konkurrenzfähig macht:

Erfolgreiche Absolvent:innen des ULG SGS werden befähigt:

- Substanzgebrauchsstörungen und Grundlagen eines multiprofessionellen und interdisziplinären Behandlungsansatzes zu benennen und zu verstehen.
- Pharmakologische und neurobiologische Grundlagen der missbräuchlich verwendeten Substanzen und ihrer Wirkungen auf Gehirn und Peripherie zu kennen und zu erkennen.
- Psychiatrische Krankheitsbilder in Grundzügen und in Verbindung mit Substanzgebrauchsstörungen zu benennen, sowie Maßnahmen bei Vergiftung und in Notfallsituationen differenziert zu empfehlen. Weiters sollen psychotherapeutische Begleitmaßnahmen gekannt werden, sowie Kurzinterventionen diskutiert werden können.
- Augenmerk auf Besonderheiten in Gesprächsführung und Kommunikation mit vulnerablen oder marginalisierten Gruppen zu legen.
- Einen Überblick über Präventionsmaßnahmen geben und empfehlen zu können, verbreitete Public Health und rechtlich bedeutende Themen im Zusammenhang mit Substanzgebrauchsstörungen zu kennen und erklären.
- Hinsichtlich einzelner Substanzen sollen die Absolvent:innen die Klinik und Therapie von Alkohol- und Opiatgebrauchsstörungen sowie weiterer psychotroper Substanzen anhand aktueller wissenschaftlicher Evidenz diskutieren können.
- Auch soll ein besonderes Augenmerk auf das Suchtverhalten im Kindes- und Jugendalter gerichtet werden.
- Abschließend soll noch ein Modul zu Wissenserwerb den Absolvent:innen wissenschaftliches Arbeiten im Zusammenhang mit Substanzgebrauch und SGS näherbringen.

Der ULG SGS soll daher folgende Zielgruppen ansprechen:

Personen, die in der Suchtprävention und/oder anderen psychosozialen Feldern tätig sind, die mit der Verminderung von individuellen und gesellschaftlichen Schäden durch Suchterkrankungen befasst sind, insbesondere:

- Mediziner:innen, z.B. auch Ärzt:innen mit Substitutionsberechtigung
- Neurowissenschaftler:innen, Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen
- Jurist:innen
- Pharmazeut:innen, Biolog:innen, Apotheker:innen
- Schulpsycholog:innen, Schulärzt:innen
- Pädagog:innen oder andere Berufsgruppen, die Kinder und Jugendliche beraten, unterstützen oder behandeln, welche direkt oder indirekt von SGS betroffen sind oder zu SGS-Risikogruppe zählen
- etwa Pädagog:innen in Schulen oder Sonderpädagogischen Einrichtungen, Personen, die beispielsweise in Familien- oder Sozialberatungseinrichtungen mit der Beratung

oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, die direkt oder indirekt Betroffene oder Risikogruppe für SGS sind.

- Seelsorger:innen

§ 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Davon sind 99 ECTS-Punkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen 1-11 (inkl. Praxisteil), 20 ECTS-Punkte für die schriftliche Masterarbeit und 1 ECTS-Punkt für die Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 4 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS (oder ein Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung) in einer der folgenden Disziplinen:
 - Humanmedizin
 - Zahnmedizin
 - Psychologie
 - Pflegewissenschaft
 - Ernährungswissenschaften
 - Pharmazie
 - Biologie
 - Psychotherapie
 - Gesundheitswissenschaften / Health Studies
 - Kultur- und Sozialanthropologie
 - Soziologie und Soziale Arbeit
 - Politikwissenschaften
 - Philosophie
 - Pädagogik / Sozialpädagogik
 - Kommunikationswissenschaften
 - Rechtswissenschaften
 - Wirtschaftswissenschaften
 - Theologie

und

- einschlägige Berufserfahrung über zumindest drei Jahre in einem der folgenden Gebiete:
 - Medizinische Behandlung und integrative Betreuung von Personen mit SGS
 - Suchtprävention und/oder Risikominimierung bei SGS
 - Wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich SGS (Neurowissenschaft, Medizin, Psychologie, Psychotherapiewissenschaft, Recht, Ökonomie etc.)
 - Lehrtätigkeit im Bereich SGS an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
 - Tätigkeit in anderen Berufen, welche auf individueller oder gesellschaftlicher Ebene mit der Entstehung oder den psychosozialen Folgen von SGS befasst sind (etwa Pädagog:innen in Schulen oder Sonderpädagogischen Einrichtungen, Personen, die beispielsweise in Familien- oder Sozialberatungseinrichtungen mit der Beratung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, die direkt oder indirekt Betroffene oder Risikogruppe für SGS sind).

(7) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des:der Studienwerber:in handelt.

Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des:der Studienwerber:in handelt.

- (8) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (9) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (10) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsführung:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (11) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsführung:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (12) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem:der Curriculumdirektor:in nach Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsführung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.

- (13) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc) durchgeführt.
- a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß §4 beizulegen.
 - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung des:der Bewerber:in sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsinhalt

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 1 Substanzgebrauchsstörungen (SGS) – eine Einführung		51	112	7	
LV-1 Vorbereitung auf Modul – Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Begriffsbestimmung, Diagnostik, Epidemiologie	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Risikotriade Substanz, Individuum, Umfeld	VS	10	20	1,0	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Psychologische und verhaltensbiologische Grundlagen	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Integrative versus Substanz-zentrierte Herangehensweise	VS	12	24	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Im einleitenden Modul werden die Teilnehmer:innen an Grundlagen und Begriffsbestimmungen zu den Themen Gebrauch, Missbrauch, Sucht und Abhängigkeit herangeführt. Die nosologischen Überlegungen zur Neuausgabe diagnostischer Manuale (etwa der International Classification of Diseases, 11. Ausgabe) sollen in ihren Auswirkungen auf diagnostische Prozesse, Epidemiologie und Bedarfsplanung diskutiert werden. Die Bedeutung dieser Begrifflichkeit für Stigma, das Bild dieser Erkrankung in der Gesellschaft und den Zugang zu medizinischer Versorgung soll ebenso vermittelt werden wie Überlegungen zur Wechselwirkung von Substanz, Individuum und sozialem Umfeld. Wissen zu psychologischen und verhaltensbiologischen Grundlagen soll Unterschiede zwischen integrativen versus substanzzentrierten Sichtweisen aufzeigen und deren Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Umgang mit SGS und deren Behandlung verdeutlichen.

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 2 Pharmakologie und Neurobiologie		55	120	8	
LV-1 Vorbereitung auf Modul - Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Pharmakologie und Pharmakokinetik	SU	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Toxikologie	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Neurobiologische Grundlagen der SGS	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Psychopharmakologie	VS	12	24	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

In diesem Modul sollen allgemeine Grundlagen der Pharmakologie und Pharmakokinetik vermittelt werden, wie etwa Rezeptor-Liganden-Interaktion, Signaltransduktion, Dosis-Wirkungskurven und agonistische / antagonistische Wirkweisen, erwünschte / unerwünschte Effekte von Medikamenten im Allgemeinen und missbräuchlich verwendeten Substanzen im Besonderen. Eine Einführung in die Wirkmechanismen psychoaktiver Substanzen soll neben klinisch relevanten Aspekten der Toxikologie auch geschlechtsspezifische Unterschiede behandeln. Pharmakologische Wirkorte werden mit der ihnen zugrunde liegenden Hirnentwicklung und Neurobiologie erörtert. In diesem Zusammenhang sollen bereits auch die Auswirkungen von Substanzgebrauch in der Schwangerschaft und auf die Hirnentwicklung besprochen werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 3 Psychologie und Psychiatrie		55	120	8	
LV-1 Vorbereitung auf das Modul - Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Psychologische Grundlagen und Erklärungsmodelle	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Psychopathologie und Diagnostik	SU	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

LV-4 Klinische Psychiatrie und Grund- und Begleiterkrankungen	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Grundlagen Psycho- und Soziotherapeutischer Interventionen	VS	12	24	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul vermittelt Grundlagen zu psychologischen Entstehungsmodellen von SGS und zu Begriffen wie Vulnerabilität, Resilienz oder Risikokompetenz: modifizierbare aber auch individuell kaum modifizierbare Faktoren in Wahrnehmung und Verhalten sollen in ihrer Bedeutung für Entstehung und Behandlung von SGS auseinandergesetzt werden. Die Auseinandersetzung mit Begriffen wie Ambivalenz, Widerstand und Diskrepanz soll Einblick in biographische Faktoren in der Suchtentwicklung geben und Strategien zum Umgang mit Trauma oder Förderung von Lebenskompetenzen aufzeigen.

Aufbauend auf der Vermittlung von Methoden und Terminologie der Psychopathologie werden in diesem Modul die Prinzipien der psychiatrischen Krankheitslehre und Diagnostik behandelt. Dabei wird in Kleingruppen durch gemeinsame Exploration von Patient:innen die praktische Vorgehensweise geübt und anschließend diskutiert. Weiters werden Unterschiede zwischen Komorbidität und zugrunde liegenden psychiatrischen Erkrankungen in Hinblick auf deren praktische Relevanz für Management und therapeutische Entscheidungen diskutiert. Neben dem Vorgehen bei psychiatrischen Notfallsituationen und Selbst- oder Fremdgefährdung soll grundlegendes Wissen über medikamentöse Behandlung und psychotherapeutische Strategien zur Rückfallprophylaxe sowie Methoden zur gemeinsamen Erarbeitung von realistischen Therapiezielen diskutiert werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 4 Alkoholgebrauchsstörung		61	132	8	
LV-1 Vorbereitung auf Modul - Moodle Einstiegstest	VS	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Grundlagen und Klinik der Alkohol-Gebrauchsstörungen	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Alkoholentzug und Delir	VS	10	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Folgeerkrankungen und Komorbiditäten	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Motivation, Craving, Anticraving-Behandlung	SE	10	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-6 Integrative Therapieansätze	VS	12	24	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Alkoholgebrauchsstörung, ihren Grundlagen und klinischen Ausformungen. Die Alkoholgebrauchsstörung stellt ein relevantes gesundheitspolitisches Problem mit relativ breiter Durchdringung der Gesellschaft dar. Neben Gender- und Diversity-relevanten Unterschieden soll Grundlagenwissen über Epidemiologie, Gebrauchsmuster und psychische und körperliche Folgeschäden und vor allem auch praxisrelevantes Wissen vermittelt werden, das eine Einschätzung der Akuität der klinischen Situation und der entsprechenden Maßnahmen, inklusive der Mit-Einbindung pflegerischer und medizinischer Fachkräfte vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sollen in diesem Modul über Folgeerkrankungen sowohl der Alkoholgebrauchsstörung als auch des intravenösen Substanzgebrauchs referiert und gelehrt, das internistische sowie perioperative Management von Patienten mit SGS vorgestellt werden.

Mit einem vertiefenden Einblick von SGS in Gynäkologie und Geburtshilfe soll noch der Blick auf psychotische Erkrankungen bei Stimulantiengebrauch und generell die Interaktion von Substanzgebrauch und Persönlichkeit besprochen werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 5 Opiatgebrauchsstörung		59	128	8	
LV-1 Vorbereitung auf Modul – Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Grundlagen und Klinik der Opiat-Gebrauchsstörungen	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Opiatsubstitutionsbehandlung	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Polytoxikomane Konsummuster	VS	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Komorbiditäten, Folgeerkrankungen und Risikominimierung	VS	10	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-6 Integrative Therapieansätze	SE	12	24	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Die Grundlagen, Risikofaktoren, Epidemiologie und Folgeerkrankungen sowie evidenzbasierten therapeutischen Interventionen bei Opiatgebrauchsstörungen sollen auf individueller und Gender- und Diversity-spezifischer Ebene behandelt werden. Weiters sollen Ziele und Evidenzlage der Maßnahmen und Strategien auf gesellschaftlicher Ebene zur Vermeidung von Folgeerkrankungen und zu gesamtheitlichen Hilfsmaßnahmen für Personen mit Opiatmissbrauch in Grundzügen vermittelt werden. Weiters sollen praktische und rechtliche Aspekte der Substitutionstherapie und die integrative Versorgung am Beispiel des Wiener Modells diskutiert werden.

In diesem Zusammenhang sollen in diesem Modul über Folgeerkrankungen sowohl der Opiatgebrauchsstörung als auch des intravenösen Substanzgebrauchs referiert und gelehrt, das internistische sowie perioperative Management von Patient:innen mit SGS vorgestellt werden.

Mit einem vertiefenden Einblick von SGS in Gynäkologie und Geburtshilfe soll noch der Blick auf psychotische Erkrankungen bei Stimulantiengebrauch und generell die Interaktion von Substanzgebrauch und Persönlichkeit besprochen werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 6 Nikotin, Cannabis, Cannabinoide		35	80	4,5	
LV-1 Vorbereitung auf Modul - Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Grundlagen und Klinik der Nikotin-Gebrauchsstörungen	VS	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Folgeerkrankungen des Rauchens	VS	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Cannabiskonsumstörung	SU	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Cannabidiol und synthetische Cannabinoide	VS	10	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

In diesem Modul werden legale und illegale Substanzen und deren missbräuchliche Verwendung besprochen: Nikotin, Cannabis und Cannabinoide. Neben Grundlagenwissen zu den unterschiedlichen erwünschten und unerwünschten Wirkungen dieser Substanzen soll in erster Linie auf vielfältige Folgeerkrankungen, die mit Tabakkonsum einhergehen können, eingegangen werden. Weiters soll eine Diskussion über das Für und Wider der Legalisierung von Cannabis und Cannabidiol geführt werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 7 Stimulantien, NPS, Psychedelika		51	112	7,5	
LV-1 Vorbereitung auf Modul - Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Psychostimulantien (Kokain, Amphetamine, Cathinone)	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Neue Psychoaktive Substanzen (NPS)	VS	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

LV-4 Psychedelika	VS	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Therapeutisches Potential von NPS und Psychedelika	SE	14	28	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

In diesem Modul werden psychoaktive Substanzen vorgestellt mit konkreten Vignetten zu Risikofaktoren, Epidemiologie und Folgeerkrankungen, wie auch Gender- und Diversity-relevanten Faktoren sowie evidenzbasierten therapeutischen Interventionen. Es sollen sowohl klassische Psychostimulantien vorgestellt werden mit ihren wesentlichen Substanzeigenschaften, aber auch neue psychoaktive Substanzen (NPS), chemisch modifizierte Substanzen mit psychoaktiven Eigenschaften, die auf diesem Weg legale Hürden umgehen. Auch widmen wir eine Einheit Natur und Wirkmechanismen von Psychedelika, und abschließend dem therapeutischen Potential von NPS und Psychedelika, die neue Möglichkeiten im therapeutischen Kontext zu ermöglichen scheinen.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 8 Suchtverhalten bei Kindern und Jugendlichen		49	108	6,5	
LV-1 Vorbereitung auf Modul - Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Risikokonstellationen und Grunderkrankungen	VS	12	24	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Suchtbelastete Familien und Substanzgebrauch im sozialen Umfeld	SE	12	24	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Gaming und Online- Angebote	SU	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Riskanter Substanzkonsum	VS	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-6 Arbeit mit Angehörigen	SE	8	16	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Die Betrachtung des unterschiedlichen Substanzgebrauchs im Kindes- und Jugendalter soll das Suchtverhalten bei Kindern und Jugendlichen und die damit verbundenen Risikofaktoren behandeln. Aufgrund der Relevanz für die Adoleszenz werden neben Gender- und Diversity-relevanten Faktoren hier insbesondere Gebrauch und Missbrauch unterschiedlicher Substanzen diskutiert. Der Begriff „Risikokompetenz“ wird in seiner Bedeutung auf individueller Ebene sowie auf Ebene von Informations- und Präventionsmaßnahmen besprochen anhand konkreter Programme besprochen. Weiters werden Internet- und Gaming-Disorders sowie Internet-basierte Informations- und

Präventionsmaßnahmen vorgestellt. Einen besonderen Stellenwert soll der Arbeit mit Angehörigen (z.B. mit Eltern, aber auch Geschwisterkindern) gewidmet werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 9 Substanzgebrauch und Gesellschaft		41	88	5	
LV-1 Vorbereitung auf Modul - Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 SGS in Recht, Ökonomie und Politik	VS	8	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Ziele und Strategien integrativer Sucht- und Drogenpolitik	SE	8	16	1,0	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Prävention und "Harm-Reduction"	SE	8	16	1,0	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Vernetzte Hilfs- und Behandlungsangebote Liaisonsdienste	VS	8	16	1,0	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Sozialarbeit und Reintegrationsmaßnahmen	VS	8	16	1,0	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Aufbauend auf Modul 1 soll ein historischer Abriss unterschiedliche Betrachtungsweisen zu Substanzgebrauch vermitteln und diese in Relation zu gegenwärtigen Zugängen setzen. Ein Überblick über Modelle der Prohibition (z.B. "Verbot" vs. "targeted prohibition") soll Kenntnis über unterschiedliche Möglichkeiten, Auswirkungen und Erfolgsaussichten prohibitiver Maßnahmen auch in Hinblick auf kulturellen und sozioökonomischen Hintergrund vermitteln. In Zusammenhang damit sollen der mediale Diskurs zu diesem Thema und seine Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung und drogenpolitische Maßnahmen thematisiert werden. Weiters sollen die Funktionsweise relevanter internationaler Gremien, ihre Positionen und deren Zustandekommen sowie auch ihr Einfluss auf nationales Recht diskutiert werden.

Dieses Modul ermöglicht den Teilnehmer:innen die aktive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Herangehensweisen zur Drogenthematik und wie dieses problembehaftete Thema im gesellschaftlichen Kontext behandelt wird. Es soll die Drogengesetzgebung in Österreich dargestellt und in einen Vergleich mit anderen Ländern, insbesondere Nachbarländern, gesetzt werden. In einem Praxis-orientierten Block soll ein Ein- und Überblick zu Informations- und Präventionsprogrammen, generell der "harm reduction" und zu Hilfs- und Beratungsangeboten bei Gesetzeskonflikten gegeben werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 10 Praxis und Reflexion		101	412	24,5	
LV-1 Vorbereitung auf Modul - Moodle Einstiegstest	SU	1	12	0,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Praxiserfahrung	PR	100 Echtzeitstunden	200	12	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Reflexion und interaktive Fallarbeit	SU	100	200	12	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Teilnehmer des ULG SGS werden praktische Tätigkeiten in unterschiedlichen Institutionen absolvieren und schriftliche Reflexionen über die Erfahrungen und den im Praktikum enthaltenen Lehrgangsinhalten verfassen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 11 Methoden- und Thesis-Seminar		80	240	12	
LV-1 Wissenschaftliche Methoden und Statistik	SU	40	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Thesis-Seminar	SU	40	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

In diesem Modul werden im Themenbereich "Wissenschaftliches Arbeiten" einerseits die theoretischen Grundlagen des Wissenserwerbs vermittelt und Grundlagen der Medizinischen Wissenschaften behandelt (Struktur, Forschungsmethoden). Danach erfolgt eine Einführung in evidenzbasierter Medizin sowie in die Methodik der klinischen Studien. Medizinische Informationssuche (insbesondere Literatursuche) sowie eine Einführung in Computergestütztes Lernen werden in einem Praktikum vermittelt. Dies umfasst die Erhebung und Analyse von Daten sowie die Grundbegriffe der Statistik. Es sollen die Teilnehmer:innen die Unterschiede zwischen epidemiologischer und experimenteller Evidenz kennenlernen. Weiterführendes Modul zur wissenschaftlichen Methodik mit praktischen Beispielen und eingehender statistischer Analytik.

Im Thesis-Seminar wird eine regelmäßige supervidierte Präsentation der Fortschritte im Verfassen der Thesis durch die Teilnehmer:innen stattfinden. Dies soll einerseits die Kontinuität des Fortschritts und eine zeitgerechte Fertigstellung der Masterthesis unterstützen, andererseits soll die gemeinsame kritische Diskussion von Inhalten und Methoden unter Teilnehmenden und Lehrenden Studierenden zur wissenschaftlichen Qualität der verfassten Arbeiten beitragen.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1-11	638 aS (und 100 Echtzeit- stunden Praxis)	99
schriftliche Masterarbeit	-	20
Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)	-	1
GESAMT	638 aS (und 100 Echtzeit- stunden Praxis)	120

§ 7 Praxis

Teilnehmer:innen des ULG SGS werden praktische Tätigkeiten in unterschiedlichen Institutionen absolvieren (entsprechend den jeweils vorgesehenen Praxisanteilen / Zeiteinheiten in Modul 10) und schriftliche Reflexionen über die Erfahrungen und den im Praktikum enthaltenen Lehrgangsinhalten verfassen.

Mögliche Einrichtungen zur Absolvierung des Praktikums werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung akkreditiert und müssen mit der Betreuung und Behandlung von Personen mit SGS befasst sein.

Substanzgebrauch und/oder SGS sind in Strafvollzugsanstalten oder Resozialisierungseinrichtungen (etwa Bewährungs- oder Haftentlassenenhilfe) ein häufiges und in vielerlei Hinsicht relevantes Problem. So die Möglichkeit zur praktischen Auseinandersetzung mit den Lehrgangsinhalten besteht, können Praktika daher auch in diesen Einrichtungen durchgeführt werden.

Lehrgangsteilnehmer:innen können auch eigene Vorschläge zu Einrichtungen unterbreiten, in denen sie Praktika absolvieren möchten. Die Vorschläge werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung in Hinblick auf Themenrelevanz (Möglichkeit zur praktischen Auseinandersetzung mit den Lehrgangsinhalten) und formale Eignung (Supervision durch erfahrenes Stammpersonal, Anzahl und formaler Nachweis der Wochenstunden,) geprüft und nach Möglichkeit bewilligt.

Die Organisation der Praktikumsplätze obliegt den Studierenden.

§ 8 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).

- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

§ 9 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung der der Module 1 – 3 voraus. Mögliche Themen können bereits während dieser Module mit potentiellen Betreuer:innen entwickelt werden.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den:die Lehrgangsteilnehmer:in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmenden anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesondert beurteilbar sind.
- (5) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem:einer Betreuer:in begleitet und bewertet. Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben nach Maßgabe der verfügbaren Betreuer:innen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der sie zu betreuenden Person. Die Betreuer:innen müssen die Kriterien analog zu den Betreuer:innen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem:der Betreuer:in festzulegen und muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in.
- (7) Wissenschaftliche Originalarbeiten, die während der Erstellung der Masterarbeit in einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptiert oder bereits publiziert vorgelegt werden, können der Masterarbeit als Appendix beigefügt werden, ersetzen diese jedoch nicht. Der:die Lehrgangsteilnehmer:in muss Erstautor:in sein. Zusätzlich muss die Publikation ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden.
- (8) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gilt der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der MedUni Wien.
- (9) Wird die Masterarbeit von dem:der Betreuer:in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistung im Universitätslehrgang bestehen aus:
 - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - schriftliche Masterarbeit [und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)]
 - kommissionelle Abschlussprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil (z.B. Fallpräsentation)
- (2) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden

- c. Seminare (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch dazu Haltungen zu reflektieren.
- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“ (siehe oben) und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VS ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (5) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
- positive Absolvierung der Module 1-11,
 - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.
- (7) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumndirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (8) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

- (9) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten

§ 12 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“ – abgekürzt „MSc (CE)“ gemäß § 56 Abs 2 iVm § 87 Abs 2 UG von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

Teil III: Organisation

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des:der Curriculumdirektor:in.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats

Univ.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Sibia